

Einladung zur Hauptversammlung der BayWa AG am 4. Juni 2013





BayWa Aktiengesellschaft, München

- WKN 519406, 519400, A1PG95
- ISIN DE0005194062, DE0005194005, DE000A1PG953

Einladung zur 90. ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Dienstag, den 04. Juni 2013 um 10.00 Uhr,** (Einlass: ab 8.30 Uhr) stattfindenden 90. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagungsort:

ICM Internationales Congress Center München Messegelände 81823 München

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der BayWa Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2012, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2012, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der BayWa AG, Arabellastr. 4, 81925 München, und im Internet unter www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" "Hauptversammlung" "Hauptversammlung 2013" eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist. Die Unterlagen werden daher den Aktionären auf Anfrage einmalig mit einfacher Post zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu dem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2012 von 22.323.613,00 Euro wie folgt zu verwenden:

 Ausschüttung einer Dividende von 0,65 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie = 22.323.613,00 Euro

Der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag vermindert sich um den Teilbetrag, der auf die zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind, auszuschütten wäre. Dieser Teilbetrag wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 04. Juni 2013 endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz und § 13 Ziffer 2 der Satzung der BayWa AG die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 04. Juni 2013 folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen:

Klaus Buchleitner;

Mödling (Österreich),

Generaldirektor der

Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H, Wien und der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Wien

Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl,

München.

Verbandspräsident,

Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V., München

Monika Hohlmeier, Bad Staffelstein, Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP)

Dipl.-Ing. Dr. Johann Lang, Baumgarten (Österreich), Landwirt

Albrecht Merz, Metzingen, Mitglied des Vorstands der DZ Bank AG, Frankfurt am Main

Manfred Nüssel,
Dipl.-Ing. agr. (FH),
Rimlas bei Bad Berneck,
Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.. Berlin

Joachim Rukwied,
Dipl.-Ing. agr. (FH),
Eberstadt,
Landwirt und Weingärtner,
Präsident des Deutschen Bauernverbands e.V., Berlin
und Präsident des Landesbauernverbands
in Baden-Württemberg e.V, Stuttgart

Gregor Scheller, Hallerndorf.

Vorstandsvorsitzender der Volksbank Forchheim eG, Forchheim, Mitglied des Vorstands der Bayerischen Raiffeisen-Beteiligungs-AG, Beilngries Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 13 der Satzung und nach § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 MitbestG aus je acht Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Hinsichtlich des Wahlvorschlags von Herrn Klaus Buchleitner liegt ein dem § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AktG genügender Aktionärsvorschlag vor.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat hat Herr Manfred Nüssel seine Kandidatur für den Aufsichtsratsvorsitz erklärt.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals

Das Genehmigte Kapital 2008 wird zum 29. Mai 2013 auslaufen. Anstelle dieses Genehmigten Kapitals soll ein neues Genehmigtes Kapital 2013 gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal 10.000.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

b) Der bisherige Abs. 4 in § 5 der Satzung wird gestrichen; an seiner Stelle wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu nominal 10.000.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2013)."

Beschlussfassung über die Zustimmung zu Beherrschungsund Gewinnabführungsverträgen

Die BayWa AG ist unmittelbare alleinige Gesellschafterin der BayWa Finanzbeteiligungs-GmbH, der TESSOL Kraftstoffe, Mineralöle und Tankanlagen GmbH, der Süd-Treber GmbH, der BayWa Handels-Systeme-Service GmbH sowie der BayWa Agrar Beteiligungs GmbH. Zwischen der BayWa AG als Organträgerin und der BayWa Finanzbeteiligungs-GmbH, der TESSOL Kraftstoffe, Mineralöle und Tankanlagen GmbH und der Süd-Treber GmbH bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und mit der BayWa Handels-Systeme-Service GmbH besteht ein Gewinnabführungsvertrag. Eine Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen hat eine Anpassung dieser Unternehmensverträge erfordert, um ihre steuerliche Anerkennung und damit den Erhalt der körperschaftsteuerlichen Organschaften auch künftig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden die vorstehenden Unternehmensverträge zudem inhaltlich vereinheitlicht und daher neu gefasst. Der Unternehmensvertrag mit der BayWa Handels-Systeme-Service GmbH wurde dabei ebenfalls in einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag umgestaltet.

Darüber hinaus wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BayWa AG als Organträgerin und der BayWa Agrar Beteiligungs GmbH als Organgesellschaft neu abgeschlossen.

Alle vorgenannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (nachfolgend auch die "Verträge") zwischen der BayWa AG und den betreffenden Tochtergesellschaften ("Organgesellschaften") haben nunmehr den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaften unterstellen die Leitung ihrer Gesellschaft der BayWa AG. Die BayWa AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der jeweiligen Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaften sind jeweils verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaften sind weiterhin zur Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die BayWa AG übt ihr Weisungsrecht nur durch den Vorstand oder durch hierzu gesondert bevollmächtigte Personen aus. Die Weisungen bedürfen der Schriftform.
- Die Organgesellschaften sind jeweils verpflichtet, ihren ganzen Gewinn im Rahmen der Grenzen des § 301 AktG an die BayWa AG als Organträger abzuführen. Die BayWa AG ist verpflichtet, sämtliche Jahresfehlbeträge der Organgesellschaften auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in sie eingestellt wurden. § 302 AktG gilt insoweit in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der jeweiligen Organgesellschaft, in dem der jeweilige Vertrag wirksam wird. Ein Gewinnabführungsanspruch oder Verlustausgleichsanspruch entsteht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der jeweiligen Organgesellschaft und ist jeweils mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Die Organgesellschaften k\u00f6nnen mit Zustimmung der BayWa AG insoweit Betr\u00e4ge aus dem Jahres\u00fcberschuss in andere Gewinn-r\u00fccklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zul\u00e4ssig ist und bei vern\u00fcnftiger kaufm\u00e4nnischer Beurteilung wirtschaftlich begr\u00fcndet ist. Auf Verlangen der BayWa AG sind w\u00e4hrend der Laufzeit der Vertr\u00e4ge gebildete andere Gewinn-r\u00fccklagen und Gewinnvortr\u00e4ge aufzul\u00fcsen und als Gewinn abzuf\u00fchren. Die Abf\u00fchrung von Betr\u00e4gen aus der Aufl\u00f6sung von vorvertraglichen oder w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit gebildeten R\u00fccklagen gem\u00e4\u00e8 \u00e3 272 Abs. 2 Nr. 1 4 HGB sowie von vor-

vertraglichen Gewinnvorträgen oder deren Verwendung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist jeweils ausgeschlossen.

- Die Verträge werden mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Organgesellschaft wirksam und gelten mit Ausnahme des Weisungsrechtes zu Gunsten der BayWa AG rückwirkend ab dem 1. Januar 2013. Die Verträge können von den jeweiligen Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2017 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der jeweiligen Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Werden die Verträge nicht gekündigt, verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit unter Fortgeltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres der jeweiligen Organgesellschaft. Das Recht zur Kündigung des jeweiligen Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verlust der Stimmenmehrheit der BayWa AG in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Organgesellschaft, die Beteiligung eines weiteren Gesellschafters an der jeweiligen Organgesellschaft oder wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist.
- Die Verträge enthalten zudem eine salvatorische Klausel, mit der der jeweilige Vertrag – sollte er teilweise unwirksam oder undurchführbar sein – so weit wie möglich aufrecht erhalten werden soll. Außerdem sollen bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des jeweiligen Vertrags die steuerlichen Vorschriften zur Organschaft in dem Sinne berücksichtigt werden, dass eine wirksame steuerliche Organschaft zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gewünscht ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Änderung und Neufassung der bestehenden Gewinnabführungsverträge der Gesellschaft mit der BayWa Finanzbeteiligungs-GmbH, der TESSOL Kraftstoffe, Mineralöle und Tankanlagen GmbH, der Süd-Treber GmbH und der BayWa Handels-Systeme-Service GmbH sowie dem Abschluss des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages mit der BayWa Agrar Beteiligungs GmbH wird zugestimmt.

Beginnend mit dem heutigen Tage bis zum Beginn der Hauptversammlung liegen in den Geschäftsräumen der BayWa AG, Arabellastr. 4, 81925 München, folgende Unterlagen zur Einsicht aus, die auch im Internet unter www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" "Hauptversammlung" "Hauptversammlung 2013" abgerufen werden können:

- Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der BayWa AG mit der BayWa Finanzbeteiligungs-GmbH, der TESSOL Kraftstoffe, Mineralöle und Tankanlagen GmbH, der Süd-Treber GmbH, der BayWa Handels-Systeme-Service GmbH und der BayWa Agrar Beteiligungs GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der BayWa AG für die letzten drei Geschäftsjahre, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der TESSOL Kraftstoffe, Mineralöle und Tankanlagen GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre sowie die Jahresabschlüsse der BayWa Finanzbeteiligungs-GmbH, der Süd-Treber GmbH, der BayWa Handels-Systeme-Service GmbH und der BayWa Agrar Beteiligungs GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre; und
- die gemeinsamen Berichte des Vorstandes der BayWa AG und der Geschäftsführungen der jeweiligen Organgesellschaften jeweils nach § 293a AktG analog.

Auf Wunsch erhält jeder Aktionär der BayWa AG unverzüglich eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen. Einer Prüfung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) sowie der Erstattung eines Prüfungsberichts durch einen Vertragsprüfer bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG nicht, da sich alle Anteile der Organgesellschaften unmittelbar in der Hand der BayWa AG befinden.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE

Angaben über die unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Klaus Buchleitner.

Generaldirektor der

Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H, Wien und der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Wien

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten: keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- NÖM AG, Baden (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- NÖM International AG, Baden (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Wien (Aufsichtsrat)
- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (Aufsichtsrat)

Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl,

Verbandspräsident, Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-AG, Beilngries (stellvertr. Vorsitzender)
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main
- SDK Süddeutsche Krankenversicherung a.G., Fellbach

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: keine

Monika Hohlmeier.

Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP)

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten: keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: keine

Dr. Johann Lang,

Dipl.-Ing., Landwirt

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten: keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Niederösterreichische Versicherung AG, St. Pölten
- RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Wien (Vorsitzender)
- RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen., Wien (Vorsitzender)

Albrecht Merz.

Mitglied des Vorstands der DZ Bank AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall
- R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
- TeamBank AG, Nürnberg (Vorsitzender)
- VR-LEASING AG, Eschborn

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: keine

Manfred Nüssel.

Dipl.-Ing. agr. (FH),

Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-AG, Beilngries (Vorsitzender)
- DG HYP Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg
- Kravag-Logistic Versicherungs-AG, Hamburg
- Kravag-Sachversicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG, Hamburg
- R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
- Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Wiesbaden
- Volksbank-Raiffeisenbank Bayreuth eG, Bayreuth (Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main (Verwaltungsrat)
- RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Wien

Joachim Rukwied.

Dipl.-Ing. agr. (FH),

Landwirt und Weingärtner;

Präsident des Deutschen Bauernverbands e.V.

und Präsident des Landesbauernverbands in Baden-Württemberg e.V

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- AGRA-EUROPE Presse und Informationsdienst GmbH. Bonn
- Buchstelle LBV GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)
- KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main (Verwaltungsrat)
- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main (Verwaltungsrat)
- Land-DATA GmbH, Visselhövede (Vorsitzender)
- LBV-Unternehmensdienst GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)

Gregor Scheller,

Vorstandsvorsitzender der Volksbank Forchheim eG, Mitglied des Vorstands der Bayerischen Raiffeisen-Beteiligungs-AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- FIDUCIA IT AG, Karlsruhe (Vorsitzender)
- R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
- Wohnungsbau- und Verwaltungsgenossenschaft Forchheim eG, Forchheim (Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: keine

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2013

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen.

Dieser Bericht ist ebenfalls ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" "Hauptversammlung" "Hauptversammlung 2013" zugänglich. Er liegt darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Arabellastraße 4, 81925 München, sowie während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Vorstand erneut zu ermächtigen, das Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Dadurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Aktien der Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. Im Rahmen von Verhandlungen über einen Unternehmenserwerb kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, eröffnet einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Auf diese Weise kann der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern im Einzelfall liquiditätsschonend durchgeführt werden. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Ausgabe von Aktien als Gegenleistung sinnvoll sein. Der Gesellschaft entsteht hierdurch kein Nachteil, da die Ausgabe von Aktien gegen eine Sacheinlage voraussetzt, dass der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

Ob und inwieweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht wird, wird der Vorstand in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen. Der Vorstand wird diese Option nur dann nutzen, wenn dies nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung darüber berichten, sofern von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 23 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss spätestens bis zum Ablauf des 28. Mai 2013 bei der Gesellschaft unter der Anschrift

BayWa Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München

Telefax: 089 / 30 90 37 46 75

oder per E-Mail an: anmeldestelle@computershare.de

eingegangen sein.

Während der Vorbereitung zur Hauptversammlung können aus arbeitstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden, d. h. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 28. Mai 2013 eingehen, können daher Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien faktisch nicht ausüben (Umschreibungsstopp bzw. technical record date). In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Zur Erleichterung des Anmeldeablaufs erhalten die Aktionäre mit der persönlichen Einladung zur Hauptversammlung ein Anmeldeformular. Den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten werden als Organisationsmittel Eintrittskarten zugesandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt. Wir weisen darauf hin, dass für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ausschließlich die Teilnahmebedingungen nach Gesetz und Satzung maßgeblich sind.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die BayWa AG 34.452.112 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 34.452.112. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 19.500 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Vertretung und Bevollmächtigung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten. Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit dem Anmeldeformular und der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Sollen ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß §§ 135 Abs. 8, 135 Abs. 10 i. V. m. 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen, da diese möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es insofern nicht.

Sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß §§ 135 Abs. 8, 135 Abs. 10 i.V.m. 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen bzw. Institutionen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder gegenüber der Gesellschaft unter der Adresse

BayWa Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München

Telefax: 089 / 30 90 37 46 75

oder per E-Mail an: baywa-hv2013@computershare.de

oder gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Dieser kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse übermittelt werden. Zudem kann der Nachweis auch am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden sollen, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich bei Abstimmungen, für die keine Weisung erteilt wurde, stets der Stimme enthalten werden.

Vollmachten zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können in Textform bis zum 03. Juni 2013 (12:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden:

BayWa Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München

Telefax: 089 / 30 90 37 46 75

oder per E-Mail an: anmeldestelle@computershare.de

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten unsere Aktionäre zusammen mit den Unterlagen zur Hauptversammlung zugesandt.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, das entspricht 195.313 Aktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben dabei nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten. Die Fristberechnung erfolgt nach § 121 Abs. 7 AktG. Vorbesitzzeiten von Rechtsvorgängern können nach § 70 AktG zurechenbar sein. Jedem neuen Gegenstand für die Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 04. Mai 2013 schriftlich zugegangen sein. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

BayWa Aktiengesellschaft Recht Arabellastraße 4 81925 München

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" "Hauptversammlung" "Hauptversammlung 2013" bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an

BayWa Aktiengesellschaft Recht Arabellastraße 4 81925 München

Telefax: 089 / 92 22 34 82

oder per E-Mail an: Hauptversammlung@baywa.de.

Die bis zum Ablauf des 20. Mai 2013 bei der vorstehend angegebenen Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Ein Gegenantrag und seine Begründung sowie ein Wahlvorschlag brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, die Begründung eines Gegenantrags gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Auskunftsrecht (§ 131 AktG)

Gemäß § 131 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der BayWa AG zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft unter

den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, insbesondere soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" "Hauptversammlung" "Hauptversammlung 2013".

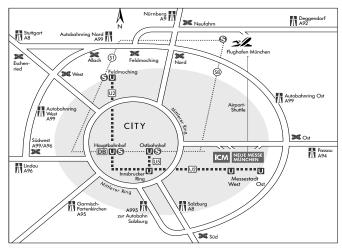
Angabe der Internetseite, über die hauptversammlungsrelevante Informationen zugänglich sind

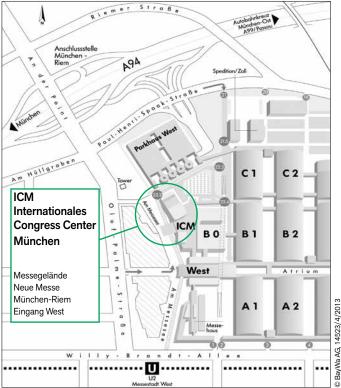
Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge der Aktionäre sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.baywa.com auf der Seite "Investor Relations" "Hauptversammlung" "Hauptversammlung 2013" zur Verfügung.

München, im April 2013

BayWa Aktiengesellschaft

Der Vorstand





BayWa AG

Arabellastraße 4 81925 München Telefon 089 9222-0 www.baywa.de